

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juni 1974

Nummer 29

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
28	11. 6. 1974	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes	184

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions-
und technischen Gefahrenschutzes**

Vom 11. Juni 1974

Artikel I

Die Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 1974 (GV. NW. S. 120), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht zum Verzeichnis erhält die Nummer 9.1 folgende Fassung:
„9.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz“
2. In den Erläuterungen zum Verzeichnis wird unter Nummer 1 vor der Abkürzung „LOBA“ eingefügt:
„LIB Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen“
3. Die Nummern 1.1 bis 1.14, 1.3 bis 1.32 und 1.55 des Verzeichnisses werden gestrichen.
4. Die Nummer 1.21 des Verzeichnisses erhält in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung:
„GAA/bei Dampfkesselanlagen, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes sind; MAGS/MWMV bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen. (Der MAGS/MWMV kann die RP/LOBA bzw. die GAA/BA im Einzelfall mit der Aufsicht beauftragen.)“
5. Die Nummer 1.33 des Verzeichnisses erhält die laufende Nummer 1.3.
6. In der Anmerkung zu den Nummern 2.71, 2.721, 2.78 und 2.79 werden die Worte „nach § 16 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ ersetzt.
7. Zu den Nummern 8.11 und 8.12 des Verzeichnisses wird als Fußnote folgende Anmerkung hinzugefügt:
„In den Fällen des § 8 Abs. 1 a Satz 2 des Atomgesetzes wird das Einvernehmen von der Behörde erklärt, die für die Erteilung der durch die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes eingeschlossenen Genehmigung zuständig wäre.“
8. Die Nummern 9.1 bis 9.14 des Verzeichnisses werden durch folgende neue Nummern ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.1	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721)		
9.11	Erster Abschnitt des Zweiten Teils des Gesetzes	Maßnahmen in bezug auf genehmigungsbedürftige Anlagen	
9.111	§§ 6, 15	Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur wesentlichen Änderung von genehmigungsbedürftigen Anlagen	
		1. hinsichtlich der	BeschlA/LOBA
		a) in § 1 VgA unter Nrn. 1, 9, 10, 12, 13, 16, 20, 22, 23, 31, 32, 33, 36, 37, 40, 41, 46, 56, 57 und 58 genannten Anlagen, soweit nicht nach den folgenden Nummern 2 und 3 andere Behörden zuständig sind,	
		b) in § 1 VgA unter Nummer 3 genannten Anlagen mit Ausnahme der Anlagen zur Herstellung von Zementen und der Anlagen zum Brennen oder Mahlen von Dolomit und Kalk,	
		c) in § 1 VgA unter Nummer 7 genannten Anlagen, soweit die Leistung der Schmelzanlage 20 t/h nicht übersteigt;	
		2. hinsichtlich der in § 1 VgA unter Nummer 1 genannten Anlagen, sofern es sich um Heizungsanlagen handelt, die nicht unter die folgende Nummer 3a fallen;	BauB/LOBA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
		3. hinsichtlich der	GAA/LOBA
		a) in § 1 VgA unter Nrn. 1 und 2 genannten Anlagen, sofern sie Teile von Dampfkesselanlagen sind, für die in einer auf § 24 der Gewerbeordnung beruhenden Verordnung eine Erlaubnispflicht vorgesehen ist,	
		b) in § 1 VgA unter Nrn. 8, 14, 15, 25, 42, 43 und 44 genannten Anlagen,	
		c) in § 1 VgA unter Nr. 46 genannten Anlagen, sofern sie in verfahrenstechnischer Verbindung mit einer Füllanlage im Sinne der Druckgasverordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), errichtet oder betrieben werden;	
		4. hinsichtlich aller übrigen in § 1 VgA genannten Anlagen	RP/LOBA*)
9.112	§ 8	Entscheidung über die Erteilung einer Teilgenehmigung	Zuständig ist die in Nr. 9.111 aufgeführte Genehmigungsbehörde
9.113	§ 9 Abs. 1 und 2	Entscheidung über die Erteilung eines Vorbescheides und Verlängerung der Frist zur Antragstellung	Zuständig ist die in Nr. 9.111 aufgeführte Genehmigungsbehörde
9.114	§ 10 und § 15 Abs. 2	Aufgaben der zuständigen Behörde im Genehmigungsverfahren	Zuständig ist die in Nr. 9.111 aufgeführte Genehmigungsbehörde
9.115	§ 15 Abs. 1 Satz 3	Verlängerung der Frist zur Entscheidung über einen Änderungsgenehmigungsantrag	RP/LOBA
9.116	§ 16	Entgegennahme von Änderungsmitteilungen	GAA/BA
9.117	§ 17 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4	Nachträgliche Anordnungen	GAA/BA
9.118	§ 20 Abs. 1 und 2	Untersagung des Betriebes sowie Stilllegung und Beseitigung genehmigungsbedürftiger Anlagen	GAA/BA
9.119	§ 20 Abs. 3	Untersagung des Betriebes wegen Unzuverlässigkeit; Erlaubnis zum Betrieb durch eine andere Person	RP/LOBA
9.12	Zweiter Abschnitt des Zweiten Teiles des Gesetzes	Maßnahmen in bezug auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen	
9.121	§ 24	Anordnungen zur Durchführung des § 22 und der auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz gestützten Rechtsverordnungen	GAA/BA
9.122	§ 25 Abs. 1 und 2	Untersagung des Betriebes von Anlagen	GAA/BA
9.13	Dritter Abschnitt des Zweiten Teiles	Ermittlung von Emissionen und Immissionen	
9.131	§ 26 Satz 1 und 2	Anordnung der Ermittlung von Emissionen und Immissionen aus besonderem Anlaß	GAA/BA
9.132	§ 27 Abs. 1	Entgegennahme der Emissionserklärung	GAA/BA
9.133	§ 28	Anordnung erstmaliger oder wiederkehrender Ermittlungen von Emissionen und Immissionen	GAA/BA

*) Anmerkung zu Nr. 9.111:

Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Teil einer anderen genehmigungsbedürftigen Anlage sind, ist für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung oder zur Veränderung dieser Anlagen diejenige Behörde zuständig, die über die Genehmigung für die Hauptanlage entscheidet. In Zweifelsfällen bestimmt der Regierungspräsident die zuständige Behörde.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.134	§ 29 Abs. 1	Anordnung kontinuierlicher Messungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	GAA/BA
9.135	§ 29 Abs. 2	Anordnung kontinuierlicher Messungen bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	GAA/BA
9.136	§ 31 Satz 1 und 2	Verlangen der Mitteilung von Ermittlungsergebnissen	GAA/BA
9.14	§ 42 Abs. 3	Festsetzung der Entschädigung	RP
9.15	Fünfter Teil des Gesetzes	Feststellungen in Belastungsgebieten; Emissionskataster; Luftreinhaltepläne	
9.151	§ 44 Abs. 1	Feststellungen über Luftverunreinigungen	LIB
9.152	§ 46 Abs. 1 Satz 1	Aufstellung von Emissionskatastern	LIB
9.153	§ 46 Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme der für die Aufstellung des Emissionskatasters erforderlichen Angaben	LIB
9.154	§ 46 Abs. 1 Satz 4	Überprüfung und Ergänzung des Emissionskatasters	LIB
9.155	§ 47	Aufstellung von Luftreinhalteplänen	MAGS
9.16	§ 52	Überwachung der Durchführung des Gesetzes und der auf das Gesetz gestützten Rechtsverordnungen	
9.161	Absatz 1, 2 und 6	Überwachung der Errichtung und des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen (einschl. Überwachung der §§ 26 bis 31) und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 2 und 6	GAA/BA*)
9.162	Absatz 1, 2 und 6	Überwachung der Errichtung und des Betriebes nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (einschl. der Überwachung der §§ 26 bis 31) und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 2 und 6	GAA/BA*)
9.163	Absatz 1, 2 und 3	Überwachung der Durchführung der nach §§ 32 bis 35 oder § 37 erlassenen Rechtsverordnungen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 2 und 3	GAA/BA
9.164	Absatz 1 und 6	Überwachung der auf Grund des § 38 Satz 3 oder des § 39 erlassenen Rechtsverordnungen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 6	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung die hierfür jeweils zuständigen Behörden/im übrigen KrOrdB
9.165	Absatz 1 und 6	Überwachung der auf Grund des § 38 Satz 4 oder des § 39 erlassenen Rechtsverordnungen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 6	OrdB
9.166	Absatz 1, 2 und 6	Überwachung der auf Grund der §§ 40 und 49 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 2 und 6	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung: KrPolB/LPolB/im übrigen: GAA/BA
9.167	Absatz 1 und 2	Überwachung der §§ 53 bis 57	GAA/BA
9.17		Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz	
9.171	§ 53 Abs. 2	Anordnung der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz	RP/LOBA

*) Anmerkung zu Nrn. 9.161 und 9.162:

Die Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden nach § 76 der Landesbauordnung werden nicht berührt.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.172	§ 55 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz	GAA/BA
9.18	§ 62	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	
9.181	Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 und Nr. 7	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 4 und Nr. 7	Zuständig sind die in Nrn. 9.161 bis 9.163 und 9.165 genannten Überwachungsbehörden.
9.182	Absatz 1 Nrn. 5 und 6	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 5 und 6	GAA/BA
9.183	Absatz 2 Nrn. 1 bis 3	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1 bis 3	GAA/BA
9.184	Absatz 2 Nrn. 4 und 5	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 4 und 5	Zuständig sind die in Nrn. 9.161 bis 9.167 genannten Überwachungsbehörden.
9.185	Absatz 2 Nrn. 6 und 7	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 4 und 5	GAA/BA
9.19	§ 67 Abs. 2	Entgegennahme von Anzeigen und Unterlagen über bestehende genehmigungsbedürftige Anlagen	GAA/BA

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie wird erlassen

- a) hinsichtlich der durch Artikel I Nr. 8 eingefügten neuen Nummern 9.18 bis 9.185 des Verzeichnisses auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
- b) im übrigen auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Wirtschaftsausschusses des Landtags.

Düsseldorf, den 11. Juni 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Figgen

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.